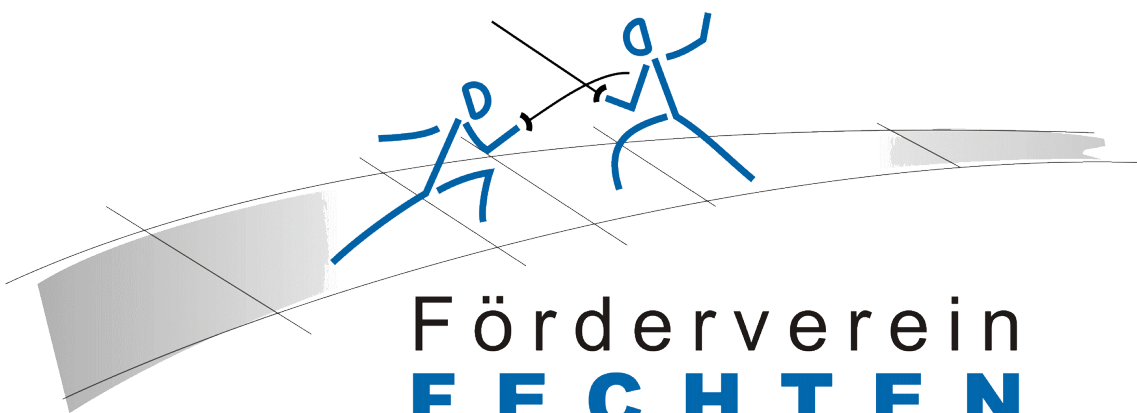


Förderverein Fechten Saarbrücken

Satzung



Förderverein
F E C H T E N
Saarbrücken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Fechten Saarbrücken
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fechtsports im Saarland, insbesondere durch die Förderung der Fechtabteilung des ATSV e.V. Saarbrücken. Dies wird erreicht durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Fechtsports
 - b) Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Fechtsport fördern
 - c) Zurverfügungstellung von Finanz- und Sachmitteln zur Unterstützung des Sportbetriebs
 - d) Förderung und Organisation sportlicher Veranstaltungen
 - e) ideelle und materielle Unterstützung junger Leistungssportler im Rahmen der gültigen Amateur- und Zulassungsbestimmungen der Deutschen Fechterbundes.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Vereinsämter sind Ehrenämter.
12. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an den Fechterbund Saar e.V. zur steuerbegünstigten Verwendung für den Fechterbund Saar, insbesondere die Jugendförderung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts, Partnerschaften sowie europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und auch nicht eingetragene Vereine werden.

Für Aufnahmeantrag und Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder mit der Auslösung (juristische Person der öffentlichen oder privaten Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts, Partnerschaften, europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, nicht eingetragene Vereine) des Mitglieds,
- b) durch Austritt
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres oder zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder, sofern die Mitgliederversammlung angerufen wird und ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen wird, mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen im Verein im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, unter Umständen auch eine Aufnahmegebühr, verpflichtet, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Festgesetzte Jahresbeiträge sind in der Regel auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Schriftführer/in

2. Der /die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird bei der Gründung zunächst für die Dauer von einem Jahr und danach von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchhaltung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein / eine stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den /die Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit dies des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung abzuzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) die Namen der Teilnehmenden und der Sitzungsleitung
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Erweist sich eine Sitzung nicht als beschlussfähig, so ist durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n eine neue Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist in der Einladung zur neuen Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder geregelt.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und von Aufnahmegebühren,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes und Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt, oder
 - b) 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellt Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, der dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied ist. Nicht volljährige Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Gesellschaften des Handelsrechts, Partnerschaften sowie europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und nicht eingetragenen Vereinen durch die zur Vertretung berechtigten Gesellschafter ausgeübt.

Stimmübertragungen sind nicht zugelassen.

5. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

Die Abstimmung bei Wahlen ist ein Versammlungsbeschluss.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.

Wählbar sind nur natürliche Personen soweit sie volljährig und Mitglied bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern sind. Wählbar sind auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Vereinsmitglieder soweit die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name der Versammlungsleitung und Protokollführung
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- d) die Tagesordnung
- e) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
- f) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- g) Beschlüsse, die wörtlich auszunehmen sind.

Gründungsmitglieder:

Horst Rammel	66117 Saarbrücken, Graf-Simon-Str.14
Ulla Twellmeyer	66126 Saarbrücken, Ringstr. 6
Norbert Berhard	F-57510 Holving, 32 Rue de la Source
Stefanie Berhard	F-57510 Holving, 32 Rue de la Source
Anne Blankenheim	66123 Saarbrücken, Weinbrennerstr. 9
Kerstin Paltz	66125 Saarbrücken, Am Sandberg 43a
André Axtmann	66117 Saarbrücken, Hohenzollernstr. 126
Mechthild Bresser	66117 Saarbrücken, Am Unteren Hagen 31

Gründungsversammlung:

Am 09.06.2011 in Saarbrücken, Am unteren Hagen 31